

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

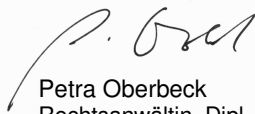
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck
Rechtsanwältin, Dipl.-Verwaltungswirtin



Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

Gemeinnützigkeitsrecht

Umsatzsteuerbefreiung für selbständige Sozialarbeiter im Dienste von sozialen Einrichtungen

Sozialarbeiter in der ambulanten Kinderhilfe, der Jugendhilfe oder der Familienhilfe können sich zur Umsatzsteuerbefreiung unmittelbar auf das europäische Gemeinschaftsrecht berufen, auch wenn die Tätigkeit mit eigenem Gewinnstreben verbunden ist.

Für gemeinnützige Vereine tätige selbständige Sozialarbeiter sind grundsätzlich nicht gem. § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerbefreit, da sie keine Heilbehandlung von Gesundheitsstörungen durchführen. Ebenso wenig können sie sich auf die Regelung des § 4 Nr. 18 UStG berufen, die u. a. Leistungen von amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege befreit, da sie als selbständige Mitarbeiter nicht als ein solcher Verband qualifiziert werden können. Auch der Befreiungstatbestand des § 4 Nr. 25 UStG ist nicht eröffnet, da selbständige Sozialarbeiter nicht mit Trägern der freien Jugendhilfe, mithin juristischen Personen mit Gemeinnützigkeitscharakter gem. § 74 SGB VIII, gleichgesetzt werden können.


Der Steuerpflichtige kann sich jedoch direkt auf die europäische Mehrwertsteuerrichtlinie stützen: Nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und h der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Einrichtungen von der Umsatzsteuer zu befreien, die Dienstleistungen erbringen, welche „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit“ bzw. „eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung“ verbunden sind, sofern sie öffentlich-rechtlich organisiert oder als *Einrichtung mit sozialem Charakter* anerkannt sind.

Sozialarbeiter, die Leistungen an Organisationen erbringen, die im Auftrag von Jugendämtern im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27 - 41 SGB VIII tätig werden, sind grundsätzlich als „Einrichtung“ im Sinne der Richtlinie anzusehen. Der Begriff der Einrichtung sei, so der BFH, weit genug, um auch Privatpersonen, die den Gemeinwohlzweck der Richtlinie erfüllen, einbeziehen zu können.

Der von der Richtlinie geforderte „soziale Charakter“ werde auch dann gewahrt, wenn die Tätigkeit gleichzeitig gewerblicher Natur sei. Die Richtlinie mache die Befreiung der Einrichtung (= Sozialarbeiter) nicht vom Fehlen eines Gewinnstrebens abhängig. Die Anerkennung des sozialen Charakters könne im Übrigen aus der Übernahme der Kosten

des Sozialarbeiters durch Krankenkassen und andere Einrichtungen der sozialen Sicherheit abgeleitet werden. Dies gelte allerdings, so der BFH, nicht in den Fällen, in denen zwar die den Sozialarbeiter beauftragende Organisation ihre Kosten von den Krankenkassen etc. erstattet bekommt, nicht aber der Sozialarbeiter selbst. Arbeite der Sozialarbeiter mithin als eine Art Subunternehmer, fehle es an der Unmittelbarkeit seiner Tätigkeit in Bezug auf den sozialen Zweck. Der Sozialarbeiter sei dann keine Einrichtung mit sozialem Charakter.

Hinweis: Eine Umsatzsteuerbefreiung kommt für Sozialarbeiter im Bereich der Jugendhilfe zwar in Betracht. Voraussetzung ist jedoch, dass der Sozialarbeiter in einem direkten Vertragsverhältnis zu den Krankenkassen etc. steht und nicht im Auftrag zwischengeschalteter Wohlfahrtsorganisationen tätig wird.

BFH, Urteil v. 08.11.2007, Az. V R 2/06 

Gemeinnützigkeit trotz Personalverleihs


Es ist gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich, wenn eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft ihr Personal einem ebenfalls als gemeinnützig anerkannten Unternehmen zur Verfügung stellt.

Voraussetzung für die Steuerbegünstigungen gemeinnütziger Körperschaften ist unter anderem, dass die Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke „unmittelbar“ verfolgt, vgl. § 57 AO. Der Körperschaft ist es allerdings nicht verwehrt, sich gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 AO Hilfspersonen zu bedienen, wenn deren Wirken wie ein eigenes Wirken der Körperschaft zu bewerten ist. Dabei ist auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen Körperschaft und Hilfsperson, abzustellen. Insoweit ist vor allem von Bedeutung, ob die Hilfsperson nach den Weisungen der Körperschaft zu verfahren hat und diese den Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson bestimmen und die Hilfsperson überwachen kann.

Nach einem Urteil des FG Schleswig-Holstein wird das Unmittelbarkeitserfordernis nicht dadurch verletzt, dass auf Grundlage eines Vertrages Mitarbeiter einer gemeinnützigen Körperschaft bei einer anderen gemeinnützigen Körperschaft tätig werden. Voraussetzung sei lediglich, dass die Aufträge im Kern von der „personalverleihenden“ Institution eigenverantwortlich durchgeführt werden. Im entschiedenen Fall lagen die Auswahl, der Einsatz und die Überwachung des gestellten Personals bis hin zur Erteilung von fachlichen Anweisungen vollständig im Verantwortungsbereich der verleihenden Institution.

Insofern sei es auch nicht schädlich, wenn durch die Tätigkeiten des Personals gleichzeitig die Satzungszwecke der personalempfangenden Körperschaften erfüllt würden. Entscheidend sei vielmehr, dass die Tätigkeiten als solche zumindest auch dem steuerbegünstigten Zweck der verleihenden Einrichtung dienen.

Hinweis: Selbst wenn die Körperschaft durch die Personalgestellung keine eigenen Zwecke verfolgen würde, änderte sich wegen § 58 Nr. 3 AO an ihrem Gemeinnützigkeitsstatus nichts. § 58 Nr. 3 AO ist – ähnlich wie § 58 Nr. 1 AO – dahingehend zu verstehen, dass eine Körperschaft ihr Personal auch vollständig einer anderen Körperschaft für deren steuerbegünstigte Zwecke überlassen kann. Nicht nur eine teilweise Überlassung ist durch die Vorschrift gedeckt.

FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 06.12.2007, Az. 1 K 104/00 


Grundsatz der Vermögensbindung: Anforderungen an die Gemeinnützigkeit von Vermögensanfallberechtigten

Im Zeitpunkt der turnusmäßigen Überprüfung einer gemeinnützigen Körperschaft muss die Steuerbegünstigung des in der Satzung genannten Destinatärs nicht feststehen.

Gem. §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 61 Abs. 1 AO wird zur Anerkennung einer Körperschaft als gemeinnützig vorausgesetzt, dass für den Fall ihrer Auflösung oder des Wegfalls des Satzungszwecks das zu diesem Zeitpunkt verbliebene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird oder aber auf eine steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaft übergeht (Grundsatz der Vermögensbindung). Die Steuerbegünstigung des so Bedachten (Destinatärs) muss allerdings erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Vermögensübertragung vorliegen und nicht bereits zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Überprüfung der gemeinnützigen Körperschaft. Dies stellte kürzlich das FG Nürnberg klar.

Das Gericht wies darauf hin, dass § 61 Abs. 1 AO lediglich einen sog. Buchnachweis verlangt. Die Finanzbehörden seien weder verpflichtet noch in der Lage, in einer Endloskette die Steuerbegünstigung der jeweiligen Anfallberechtigten zu prüfen. Üblicherweise hätten weder die steuerbegünstigte Körperschaft selbst noch die Finanzbehörden nähere Informationen über die aktuelle tatsächliche Geschäftsführung des Destinatärs. Eine Beurteilung, ob dieser tatsächlich steuerbegünstigt sei, sei in der Praxis daher nicht möglich.

Auch eine Bescheinigung der für den Anfallberechtigten zuständigen Finanzbehörde über dessen Steuerbegünstigung sei zum Zeitpunkt der Überprüfung der Steuerbegünstigung der anderen Körperschaft nicht erforderlich. Eine solche Bescheinigung existiere ob der nur turnusmäßigen Überprüfung durch die Finanzämter regelmäßig gar nicht. Von §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 66 Abs. 1 AO werde eine solche Bescheinigung folgerichtig auch nicht verlangt. Verlangt werde von der gemeinnützigen Körperschaft lediglich die Absicht, ihr Vermögen im Auflösungsfall einer steuerbegünstigten Körperschaft zu übertragen.

FG Nürnberg, Urteil v. 24.04.2007, Az. I 175/2005 ; siehe auch Winheller, DSIZ 2008, ___ (in Druck)


Sponsoringleistungen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Werbeleistungen in der Vereinszeitschrift sind als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren.

Ein gemeinnütziger Sportverein hatte seinem Sponsor, einem Versicherungsunternehmen, gegen finanzielle und organisatorische Förderungen im Wert von mehr als 100.000 Euro pro Jahr gestattet, in seiner Vereinszeitschrift Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorenbezogene Themen darzustellen sowie bei Vereinsveranstaltungen seine Mitglieder über versicherungsbezogene Themen zu informieren und hierfür zu werben. Der BFH erkannte in diesen Leistungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Werbung“ und unterwarf die Einkünfte der Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie dem Umsatzsteuerregelsatz.

Hinweis: Bereits früher hatte der BFH entschieden, dass das Anzeigengeschäft in einer Vereinszeitung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Eigene *redaktionelle* Artikel des Sponsors, die die Dienstleistungen und Produkte des Unternehmens bewerben, stehen reinen Anzeigen übrigens gleich. Auch dass die bloße Duldung von Werbung des Unternehmens während Sportveranstaltungen Gegenstand eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein kann, ist nicht neu.

Die Entscheidung liegt daher auf der Linie der ständigen Rechtsprechung. Umso ärgerlicher für den Verein, der der Versteuerung durch seit langem bekannte Gestaltungen einfach hätte entgehen können: die Werberechte hätte er in Teilen oder in ihrer Gesamtheit einfach an Werbeagenturen verpachten müssen. In diesem Fall hätten die so erzielten Erlöse zu den Einnahmen aus Vermögensverwaltung gezählt.


BFH, Urteil v. 07.11.2007, Az. I R 42/06 

Betrieb von Krankentransporten und Rettungsdiensten kein Zweckbetrieb

Der Betrieb von Krankentransporten und Rettungsdiensten ist entgegen AEAO zu § 66 Nr. 6 kein Zweckbetrieb gemäß § 66 AO.

Der BFH hat eine seit langem geübte Verwaltungsauffassung korrigiert. Anders als die Finanzverwaltung erkennt er den Betrieb von Krankentransporten und Rettungsdiensten nicht als Zweckbetrieb an. Es handele sich bei einem solchen Betrieb, so der BFH, vielmehr um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Grund hierfür sei, dass ein solcher Betrieb gewöhnlicherweise um des Erwerbes willen ausgeübt werde. Die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb gemäß § 66 Abs. 2 AO seien daher nicht erfüllt.

Hinweis: Das Urteil ist vor allem in prozessualer Hinsicht interessant. Der BFH betont insoweit, dass nicht-gemeinnützige Anbieter vergleichbarer Dienstleistungen gegen die bisher von der Verwaltung gewährte Steuerbefreiung gemeinnütziger Anbieter im Wege einer sog. Drittschutzklage vorgehen könnten. Ziel solcher Drittschutzklagen ist es, die Finanzverwaltung dazu zu verpflichten, die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe von Konkurrenzunternehmen der Besteuerung zu unterwerfen.

BFH, Beschluss v. 18.09.2007, Az. I R 30/06 ; siehe auch ausführlich Winheller/Klein, DStZ 2008, ___ (in Druck)

Generationenübergreifendes Wohnen ist nicht gemeinnützig

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben in einer für die nachgeordneten Behörden bindenden Entscheidung Projekte für generationenübergreifendes Wohnen weder als gemeinnützig im Sinne von § 52 AO noch als mildtätig nach § 53 AO qualifiziert.

OFD Frankfurt v. 31.10.2007, S 0171 A - 171 - St 53

Tischfußball nicht gemeinnützig

Tischfußball ist kein Sport im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts. Hiervon gehen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus.

OFD Frankfurt v. 26.09.2007, S 0171 A - 170 - St 53

Vereinsrecht

Versagung der Eintragung ins Vereinsregister wegen zu umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung?

Behindertensportvereine riskieren nicht ihre Eintragungsfähigkeit, nur weil sie die Inanspruchnahme von Fördergeldern in ihrer Satzung vorsehen. Ein solcher Verein ist ein eintra-

gungsfähiger Idealverein, wenn er seine wirtschaftlichen Zwecke nur als Nebenzwecke verfolgt.

Der Antrag eines Vereins auf Eintragung in das Vereinsregister war abgelehnt worden. Hiergegen wendete sich der Verein erfolgreich mit seiner Beschwerde.

Das Registergericht hatte die Eintragung mit der Begründung versagt, der Hauptzweck des Vereins sei nach seiner Satzung wirtschaftlicher Natur. Der Verein biete Rehabilitationsleistungen auf dem Markt an, so wie sie auch von gewerblichen Einrichtungen oder Sportstudios erbracht würden.

In der Inanspruchnahme von Fördergeldern, die von den Sozialversicherungsträgern aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Landessportbund NRW und dem Behinderten-Sportverband NRW gewährt wurden, erblickte das Registergericht ferner eine Gewinnerzielungsabsicht. Diese sei auch der Hauptzweck des Vereins, weil die Inanspruchnahme der Fördergelder in der Satzung explizit vorgesehen und mit der Vorgabe verknüpft sei, versicherten Nichtmitgliedern ebenfalls die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen zu eröffnen.

Das OLG Hamm korrigierte die Entscheidung des Vereinsregisters. Es stellte klar, dass Nebenzwecke wirtschaftlicher Natur einer Anerkennung als Idealverein und somit der Eintragungsfähigkeit nicht entgegenstehen, sofern sie eindeutig dem Hauptzweck untergeordnet sind und als Hilfsmittel zu dessen Erreichung dienen. Unbeachtlich sei, ob Angebote des Vereins mit Leistungen gewerblicher Art in Konkurrenz stünden. Solange nach dem satzungsgemäßen Vereinszweck und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins keine Zweifel bestünden, dass die Behindertensportveranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert und durchgeführt werden, sei von einem ideellen Zweck im Sinne des § 21 BGB auszugehen. So könne die Gestattung der Teilnahme an Kursen von Versicherten, die keine Mitglieder seien, als eine Art Werbung angesehen werden, die der langfristigen Gewinnung von Neumitgliedern diene. Eine solche Tätigkeit des Vereins falle unter das sog. „Nebenzweckprivileg“ und ändere am ideellen Hauptzweck nichts.


Hinweis: Die Grenze zum rein wirtschaftlichen Verein wird dann überschritten, wenn unter dem „juristischen Mantel“ des Vereins Behindertensportkurse im Wesentlichen nur für Nichtmitglieder durchgeführt werden mit dem Ziel, durch diese Quasi-Gegenleistungen die Fördergelder der Sozialversicherungsträger zu erhalten.

Die Tendenz vieler Vereine in Richtung einer verstärkt wirtschaftlich orientierten Betätigung ist seit längerer Zeit festzustellen. Der Umfang wirtschaftlicher Aktivitäten hat nicht nur für steuerliche Zwecke (Abgrenzung der ideellen Tätigkeit vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) große Bedeutung. Auch im allgemeinen Zivilrecht/Vereinsrecht ist die Frage nach dem Umfang der wirtschaftlichen Betätigung von Relevanz. Die Frage ist stets, ob ein wirtschaftlich tätiger Verein nicht im Gewand einer falschen Rechtsform auftritt. Regelmäßig angemessener dürfte z.B. eine Betätigung in Form einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft sein. Das Thema wird häufig unter dem Stichwort „Rechtsformverfehlung“ diskutiert (siehe hierzu auch im Folgenden die Urteilsbesprechung „Abwasser-/Wasserentsorgungsverein als wirtschaftlicher Verein nicht eintragungsfähig“).

OLG Hamm, Beschluss v. 06.09.2007, Az. 15 W 129/07 

Unterscheidungskraft von Vereinsnamen


Das OLG Hamm hat in seiner soeben besprochenen Entscheidung darauf hingewiesen, dass sich der Name eines Vereins von den Namen anderer Vereine, die am selben Ort eingetragen sind, gem. § 57 Abs. 2 BGB deutlich unterscheiden muss. Hinreichend seien Zusätze, die bei ansonsten identischen Namen lediglich auf unterschiedliche Orte, Ortsteile oder ähnliches verweisen („XY-Nord“, „XY-Mitte“).

OLG Hamm, Beschluss v. 06.09.2007, Az. 15 W 129/07 
(siehe bereits oben).

Alternativen zur Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung

Die Vorschrift des § 27 Abs. 1 BGB, nach der der Vorstand eines Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird, ist dispositives Recht, kann also durch anderslautende Bestimmungen in der Vereinssatzung ersetzt werden, vgl. § 40 Abs.1 BGB.

Hinweis: Häufig in Satzungen anzutreffen ist z. B. die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand selbst (sog. „Kooptation“). Unproblematisch kann die Satzung auch eine zeitlich unbegrenzte Amtszeit eines Vorstandes bestimmen.

OLG Hamm, Beschluss v. 06.09.2007, Az. 15 W 129/07 
(siehe bereits oben).

Abwasser-/Wasserentsorgungsvereins als wirtschaftlicher Verein nicht eintragungsfähig

Ein Verein, der für seine Mitglieder Kläranlagen bauen lässt und deren Benutzung gegen Entgelt gewährt, kann nicht im Vereinsregister eingetragen werden.

Auf eine sofortige Beschwerde eines Abwasservereins gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Eintrag in das Vereinsregister entschied das LG Trier, dass der Verein als wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB anzusehen sei. Eine Eintragung in das Vereinsregister als Idealverein kam damit nicht in Betracht.

Der Zweck des Vereins bestand darin, Investitionen in den Bau von Kleinkläranlagen zu tätigen, den Mitgliedern die Nutzung der Kläranlagen anzubieten und die Wartung der Anlagen zu übernehmen. Für seine Leistungen verlangte der Verein ein Entgelt von seinen Mitgliedern, welches entweder in Form von Mitgliedsbeiträgen oder mittels individueller Abrechnungen eingefordert wurde.

Das Gericht erkannte in diesen Tätigkeiten den wirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins. Der Verein sei, so das Gericht, dem in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Typus eines „*unternehmerisch anbietenden Vereins mit planmäßig-entgeltlicher Tätigkeit an einem inneren Markt*“ zuzurechnen. Die


Vereinsaktivitäten sollten den Mitgliedern gegenüber planmäßig und dauerhaft sowie gegen Entgelt erbracht werden. Die Mitgliedschaft bestehe somit nur zu dem Zweck, den Austausch von Waren und Dienstleistungen zu ermöglichen, die typischerweise auf einem gewöhnlichen „äußeren“ Markt angeboten und erworben würden. Für einen solchen wirtschaftlichen Verein sei eine Eintragung in das Vereinsregister nicht vorgesehen.

Im Unterschied zu Sportvereinen wie Tennis- oder Golfvereinen, die als Idealvereine typischerweise in das Vereinsregister eingetragen werden können, stelle die Bereitstellung von Anlagen durch Wasserentsorgungsvereine auch keinen bloßen Nebenzweck dar. Die Bereitstellung der Anlagen sei vielmehr alleiniger Hauptzweck.

Auch die geringe Zahl an Mitgliedern (24), änderte an dem Ergebnis nichts. Grundsätzlich könne, so das LG Trier, eine Einordnung als wirtschaftlicher Verein zwar nicht allein von dogmatischen Typisierungen abhängen. Mitgliederschwache Vereine, die überdies nur auf dem Innenmarkt tätig seien, dürften nämlich regelmäßig nicht den Gläubigerschutz herausfordern, den die Versagung der Eintragungsfähigkeit bezwecke.

Dies gelte umso mehr in Fällen, in denen die einzelnen Mitglieder in der Lage seien, aktiv auf die Geschäfte des Vereins Einfluss zu nehmen, ihnen dem Verein gegenüber daher nicht nur eine kundenähnliche Position zukomme. Dennoch könne das Gericht den Abwasserverein nicht als Idealverein anerkennen. Dagegen spreche, dass der Verein erhebliche Vermögensinteressen seiner Mitglieder verwalte. Grundstückseigentümer, die einmal einen Anschluss an die Wasserentsorgung angelegt hätten, seien faktisch auf die fortdauernde Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins angewiesen. Ein Austritt käme dem Verlust erheblicher Vermögenspositionen gleich, da die üblicherweise von jedem Mitglied geleisteten Investitionsrücklagen dann verloren gingen.

Hinweis: Keinen mitgliedschaftlichen Charakter und somit keinen Idealzweck haben z. B. auch Kreditreformvereine, Buchgemeinschaften oder Einkaufszentralen für Beamte.

LG Trier, Beschluss v. 25.05.2007, Az. 5 T 61/07 

Sportrecht

„Club“ stoppt Tickethändler

Das LG Nürnberg-Fürth entschied, dass eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den gewerblichen Weiterverkauf von Eintrittskarten untersagt, wirksam vereinbart werden kann.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat einem Unternehmer aus Südniedersachsen untersagt, gewerblich Eintrittskarten für Heimspiele des 1. FC Nürnberg insbesondere über Internet-Auktionshäuser zu einem höheren Preis weiterzuveräußern, als ihn der Bundesligaverein selbst fordert. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass der 1. FC Nürnberg den gewerblichen Weiterverkauf von Eintrittskarten zu Heimspielen der eigenen Mannschaft in seinen AGB wirksam untersagt. Auch habe der Verein ein berechtigtes Interesse daran, dass sich keine Schwarzmarktstrukturen bilden.

Neben seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen müsse er schließlich auch auf seine Fans Rücksicht nehmen, die attraktive Heimspiele zu erschwinglichen Preisen besuchen wollen.

Hinweis: Privatpersonen werden durch diese Entscheidung nicht daran gehindert, ihre Tickets zu höheren Preisen weiterzuveräußern. Untersagt ist nach den AGB vieler Sportvereine lediglich der *gewerbliche* Weiterverkauf von Eintrittskarten zu höheren Preisen.

Bereits das LG Mainz hatte mit Urteil vom 20.06.2007 (siehe *Nonprofitrecht aktuell* 08.2007) entschieden, dass eine Regelung in den AGB eines Fußballvereins, die die Versteigerung von Dauerkarten über Internet-Auktionshäuser untersagt, wirksam ist.

LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 12.07.2007, Az. 1 HK O 3849/07



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30, D-60325 Frankfurt a.M.
Geigersbergstr. 37, D-76227 Karlsruhe

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**